



Folgende Auflagen des Departements Wasser und Abwasser sind integrierter Bestandteil der Baubewilligung:

Die geltende Gesetzgebung ist einzuhalten. Besondere Beachtung ist auf nachfolgende Artikel aus dem Reglement über die Wasserversorgung und aus der Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Bergün zu legen:

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün**Art. 4: Bewilligung und Aufsicht**

Neue Anschlüsse an das Wasserversorgungsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig.

Der Bauherr hat dem Gemeinderat ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert dieser Zeit begonnen wird. Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 11: Technische Vorschriften

- a. Private Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Bergün dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, denen die Gemeinde hierfür auf Gesuch hin eine Bewilligung erteilt hat.
- b. Bewilligungen erhalten Fachleute, welche Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung und zudem Garantie dafür bieten, Schäden bei Bedarf ungesäumt zu beheben.
- c. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weg, so ist diese zu entziehen.
- d. Für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen erhebt der Gemeindevorstand eine Kanzleigebühr.

Art. 14: Überdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1.50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm Sand oder Feinmaterial zu umgeben.



Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Bergün

Art. 15: Anschlussgesuch

Abs. 1: Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vor Baubeginn beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen.

Abs. 2: Für Neubauten ausserhalb der Bauzone kann die Erteilung der Anschlussbewilligung nebst den regulären Beiträgen und Gebühren von zusätzlichen finanziellen Leistungen abhängig gemacht werden.

In Abs. 3 sind die diesbezüglich einzureichenden Unterlagen definiert.

Art. 19: Ablauf der Bewilligung

Abs. 1: Die Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der bewilligten Anlage nicht begonnen wurde.

Abs. 2: Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder Erweiterung eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig nach Ablauf der entsprechenden Baubewilligung.

Art. 20: Kontrolle und Abnahme

Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Vollendung dem Gemeinderat zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Das Eindecken der Leitungen darf erst erfolgen, nachdem die amtliche Kontrolle und die Einmessung erfolgt und allfällige Mängel behoben sind.

Gemeinde Bergün
Departement Wasser und Abwasser

E. Caviezel